

Schleswig-Holstein
Der echte Norden

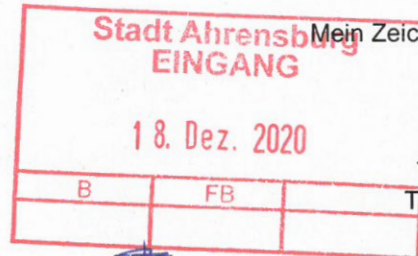
LBV.SH 
Schleswig-Holstein
Landesbetrieb
Straßenbau und Verkehr

- Landeseisenbahnverwaltung -

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachbereich IV
Stadtplanung/Bauen/Umwelt
Manfred-Samus-Straße 5

22926 Ahrensburg



Ihr Zeichen: -
Ihre Nachricht vom: -
Mein Zeichen: 57271 Ispü 1120/14
Meine Nachricht vom: -

Herr Trappe
TrappeH@eba.bund.de
Telefon: 040 23908 - 272
Telefax: 040 23908 - 5272

16.12.2020

nachrichtlich per e-Mail [pdf-Datei]:

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H
Dezernat 15 - Eisenbahnaufsichtsbehörde
Königsweg 59, 24114 Kiel

**Öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Stadt Ahrensburg;
Durchführung der Eisenbahnaufsicht vor Ort bei Ihrem Eisenbahninfrastrukturunter-
nehmen**

hier: Sachstandsdarstellung, Anmeldung und Terminbekanntgabe

Anlagen: Auflistung der bereit zu haltenden Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Schleswig-Holstein hat mit der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG, vom 27.12.1993, BGBl I S. 2396 in der aktuellen Fassung) in einem Verwaltungsabkommen vom 11.12.2004 in der Fassung der 1. Fortschreibung vom 27.06./04.07.2011 die Wahrnehmung der Aufgaben der Landeseisenbahnaufsicht durch das Eisenbahn-Bundesamt vereinbart. Das Eisenbahn-Bundesamt firmiert bei dieser Aufgabenwahrnehmung als Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr - Landeseisenbahnverwaltung -.

Unter dem Aktenzeichen VII/53a – T 2202-1524 wurde der Stadt Ahrensburg am 12.04.1971 die Genehmigung zum Betreiben ihrer ca. 2000 m langen und 7 Weichen enthaltenden Eisenbahninfrastruktur erteilt. Diese von der Stadt Ahrensburg betriebene Eisenbahninfrastruktur ist nach aktueller Rechtslage des Eisenbahnrechts als öffentliche Eisenbahninfrastruktur einzustufen.

Als nichtbundeseigene Eisenbahninfrastruktur unterliegt die Anlage der Eisenbahnaufsicht des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, welche in technischer Hinsicht von mir wahrgenommen wird.

Im Zuge des Neubaus des Haltepunktes Ahrensburg-Gartenholz wurde nach meinem Kenntnisstand die Anschlussweiche an die Strecke 1120 Lübeck – Hamburg der DB Netz

AG zurück gebaut, so dass aktuell kein Anschluss mehr an das Netz der DB Netz AG besteht.

Die letzte eisenbahnaufsichtsrechtliche Bereisung der Eisenbahninfrastruktur wurde von mir am 28.10.1999 durchgeführt.

Vor dem Hintergrund der meines Wissens nach viele Jahre nicht mehr erfolgten eisenbahnverkehrlichen Nutzung der Anlage, gehe ich davon aus, dass die Eisenbahninfrastruktur derzeit nicht mehr in betriebssicherem Zustand vorgehalten wird.

Zudem habe ich Kenntnis darüber, dass die technische Bahnübergangssicherungsanlage am BÜ „Ewige Weide“ aktuell einen regelwerkswidrigen Zustand aufweist, indem alle Sicherungselemente inkl. der Verkehrszeichen abgedeckt worden sind.

Die Stadt Ahrensburg unterliegt der Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 3 AEG, die von ihr betriebene Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. Zudem besteht für die Stadt Ahrensburg als öffentlichem Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß Eisenbahnregulierungsgesetz die weitere Verpflichtung, jederzeit die diskriminierungsfreie Benutzung der von ihr betriebenen Eisenbahninfrastruktur in vollem Umfang zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie um Klärung und Erläuterung des von Ihnen beabsichtigten weiteren Vorgehens mit der Eisenbahninfrastruktur.

Für den Fall, dass die Eisenbahninfrastruktur weiter betrieben werden soll, ist die betriebssichere Herrichtung der Anlage unabdingbar.

Anderenfalls besteht die Möglichkeit, zur Entlassung der Flächen der Eisenbahninfrastruktur aus der Eisenbahnaufsicht und der Rücküberführung der Flächen in die kommunale Planungshoheit, gemäß § 23 AEG die Freistellung von Bahnbetriebszwecken (Aufhebung des Fachplanungsvorbehaltes) bei dem Amt für Planfeststellung Verkehr (APV), Mercatorstraße 9 in 24106 Kiel, zu beantragen.

In diesem Zusammenhang weise ich vorsichtshalber darauf hin, dass bis zum Zeitpunkt der Freistellung von Bahnbetriebszwecken alle Änderungen an der Eisenbahninfrastruktur (z. B. Teilrückbauten) einer planrechtlichen Genehmigung im Sinne des § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes bedürfen.

Im Rahmen des o. g. Verwaltungsabkommens habe ich bei den Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs turnusmäßig alle zwei Jahre eine Eisenbahnaufsicht vor Ort durchzuführen. Es handelt sich dabei um eine Amtshandlung der Landeseisenbahnverwaltung gemäß § 5 Abs. 1a Nr.2 und Abs. 1b des AEG.

Vorbehaltlich Ihrer Erläuterungen zum weiteren Vorgehen mit der Eisenbahninfrastruktur habe ich für den **16.03.2021 um 10.00 Uhr** eine aufsichtsrechtliche Bereisung Ihres Eisenbahninfrastrukturunternehmens eingeplant.

Ich bitte Sie, mir Ihre Erläuterungen zum weiteren Vorgehen mit der Eisenbahninfrastruktur sowie ggf. eine schriftliche Bestätigung für die Bereisung Ihres Eisenbahninfrastrukturunternehmens bis zum 31.01.2021 zuzuleiten.

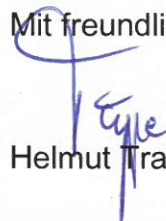
Eine von mir durchzuführende Eisenbahnaufsicht vor Ort wird folgende Schwerpunkte beinhalten:

1. Unternehmensbezogene Prüfung der Betriebsführungs- und Instandhaltungsunterlagen
2. Begehung der Anlage vor Ort

Zur Prüfung halten Sie dann bitte alle für den Eisenbahndienst in Frage kommenden Unterlagen gemäß der anliegenden Auflistung bereit.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Helmut Trappe

Anlage zum Schreiben 57271 Ispü 1120/14 vom 16.12.2020

Zur Bereisung Ihres Eisenbahnunternehmens am 16.03.2021 sind folgende Unterlagen bereitzuhalten:

Betriebsführung

- Genehmigungs- bzw. Erlaubnisurkunden der Landesregierung Schleswig - Holstein für den Betrieb der Eisenbahn einschließlich der zugehörigen Lagepläne
- Planfeststellungsunterlagen, gültige Bestandspläne
- evtl. erteilte Ausnahmegenehmigungen
- Anweisungen für den Eisenbahnbetriebsdienst
- Unfallmeldetafeln
- Unfallstatistiken
- Statistische Anlagendaten

Bahnanlagen

- Protokoll der Gleisbegänge
- Ergebnisse von Gleismessungen
- Weichenkarteikarten
- Protokolle der Verkehrsschauen an Bahnübergängen
- Nachweis über die planmäßige Prüfung der sicherungstechnischen Anlagen (z. B. Verschlusseinrichtungen an den Weichen, technische BÜ-Sicherungen)